

Dritte Thüringer Verordnung
zu Quarantänenmaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Dritte Thüringer Quarantäneverordnung)
Vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), gefändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Dritte Thüringer Verordnung zu Quarantänenmaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer Quarantäneverordnung) Vom 15. Juni 2020

Description

Dritte Thüringer Verordnung zu Quarantänenmaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer Quarantäneverordnung) Vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), gefändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen

und Familie:

Â§ 1

HÄusliche QuarantÄne fÃ¼r Ein- und RÃ¼ckreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach ThÃ¼ringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzÄglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene HÄuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich fÃ¼r einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise stÃ¤ndig dort abzusondern; dies gilt auch fÃ¼r Personen, die zunÄchst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehÃ¶ren; ausgenommen sind Zutrittsrechte fÃ¼r Seelsorger und Urkundspersonen entsprechend Â§ 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzÄglich die fÃ¼r sie zustÃ¤ndige BehÃ¶rde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 nach den dafÃ¼r jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde hierÃ¼ber unverzÄglich zu informieren.

(3) FÃ¼r die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region auÃ?erhalb der Bundesrepublik Deutschland, fÃ¼r welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhÃ¶htes Risiko fÃ¼r eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium fÃ¼r Gesundheit, das AuswÄrtige Amt und das Bundesministerium des Innern, fÃ¼r Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut verÃ¶ffentlicht.

Â§ 2 TÄxtigkeitsverbot

Personen im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz auÃ?erhalb ThÃ¼ringens haben, dÃ¼rfen innerhalb des in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet ThÃ¼ringens keine berufliche TÄxtigkeit auÃ?erhalb der eigenen HÄauslichkeit ausÃ¼ben.

Â§ 3 Ausnahmen von der hÄauslichen QuarantÄne

(1) Von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzÃ¼berschreitend Personen befÃ¶rdern oder Waren und GÄter auf der StraÃ?e, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren TÄxtigkeit fÃ¼r die Aufrechterhaltung
 - a) der FunktionsfÄhigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der FunktionsfÄhigkeit des Rechtswesens,
 - e) der FunktionsfÄhigkeit von Volksvertretungen, Regierung und Verwaltung des Bundes, der LÄnder und der Kommunen oder
 - f) der FunktionsfÄhigkeit der Organe der EuropÄischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prÃ¼fen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer TÄxtigkeit als Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen auÃ?erhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Ã?brigen kann die zustÄndige BehÃ¶rde in begrÃ¼ndeten EinzelfÃ¤llen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) Â§ 1 gilt nicht fÃ¼r AngehÃ¶rige der StreitkrÃ¤fte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurÃ¼ckkehren.

(3) Â§ 1 gilt nicht fÃ¼r Personen, die nur zur Durchreise nach ThÃ¼ringen einreisen; diese haben das Gebiet ThÃ¼ringens ohne vermeidbare Umwege zu durchqueren und zu verlassen.

(4) Von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die Ã¼ber ein Ã¶rtliches Zeugnis

in deutscher Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat mit vergleichbarem Test-Qualitätsstandard entsprechend der Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach den Absätzen 2 und 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Â§ 4 Vollzug

Die Polizeibehörden des Landes unterstützen für den Vollzug zuständigen Behörden.

Â§ 5 Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des Â§ 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen Â§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen Â§ 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,

-
- 6. entgegen Â§ 3 Abs. 3 ThÃ¼ringen nicht ohne vermeidbare Umwege durchquert und verlÃ¤sst,
 - 7. entgegen Â§ 3 Abs. 4 Satz 3 ein Ã¤rztliches Zeugnis auf Verlangen nicht der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegt oder
 - 8. entgegen Â§ 3 Abs. 5 Satz 2 die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

Â§ 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes; Ã?bergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Ã?brigen unberÃ¼hrt.
- (2) Personen, die nach Â§ 1 der Zweiten ThÃ¼ringen QuarantÄneverordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 259) in der bis zum 15. Juni 2020 geltenden Fassung zur Absonderung verpflichtet waren, sind weiterhin zur Fortsetzung der Absonderung bis zum Ablauf des Zeitraums von 14 Tagen nach ihrer Einreise verpflichtet, sofern die Voraussetzungen nach Â§ 1 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechend vorliegen; Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Â§ 7 EinschrÃ¤nkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen), der FreizÃ¼gigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen) eingeschrÃ¤nkt.

Â§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils fÃ¼r alle Geschlechter.

Â§ 9 Inkrafttreten, AuÃ?erkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der VerkÃ¼ndung in Kraft und mit Ablauf des 15. Juli 2020 auÃ?er Kraft.

Danke an Matthias Hey, für die Information!

Date

16.12.2025

Date Created

15.06.2020